



Reglement für die Zertifizierung der Norm IN-Qualis



INHALTS- VERZEICHNIS

1	Einführung	1
	1.1 Zuständigkeiten	1
	1.2 Anforderungen	2
2	Ablauf der Zertifizierung	3
3	Label IN-Qualis	5
	3.1 Erteilung	5
	3.2 Gültigkeitsdauer, Aufrechterhaltung und Aberkennung	6
	3.3 Definition und Verwendung des Labels IN-Qualis	6
4	Revision der Norm	7
	4.1 Zuständigkeit	7
	4.2 Periodizität	7
	4.3 Information über Revisionen	7
	4.4 Gültigkeit erteilter Zertifikate	8
	4.5 Vorschlagsrecht	8
5	Rechte und Pflichten	9
	5.1 Rechte und Pflichten des Lizenznehmers	9
	5.2 Rechte und Pflichten des Zertifizierers	10
	5.3 Beilegung von Streitfällen	10
6	Gebühren und Prämien	11
	6.1 Verpflichtung für die Ausarbeitung einer Offerte	11
	6.2 Grundprämie	11
	6.3 Registrierungsprämie	11
	6.4 Zertifizierungs-Gebühren	12
7	ANHANG	13
	7.1 Zertifizierungsverfahren (Auszug aus dem Text der Norm)	13/14
	7.2 Label IN-Qualis	15
	7.3 Informationen über die Revision	16

1

EINFÜHRUNG

1 EINFÜHRUNG

IN-Qualis ist eine Fachnorm, die Organisationen, welche Leistungen im Bereich der Arbeitsintegration anbieten dabei unterstützt, ein Qualitätsmanagementsystem aufzubauen, einzuführen und zu pflegen. Die Norm ist modular aufgebaut, um den unterschiedlichen Angeboten von Organisationen der Arbeitsintegration gerecht zu werden. Die Qualitätssicherung und die Qualitätsentwicklung stellen zwei gleichberechtigte Grundpfeiler der Norm dar.

Das Label IN-Qualis soll jenen (öffentlichen und privaten) Trägerorganisationen nützen, welche insbesondere im Auftrag eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Stellen (Arbeitslosenversicherung, Sozialhilfe, Invalidenversicherung, Migrationsbereich etc.) Massnahmen zur Unterstützung von Menschen bei der sozialen Integration sowie der Integration in den Arbeitsmarkt oder in eine Ausbildungsstelle planen und durchführen und dabei sowohl gegenüber ihren behördlichen Auftraggebern, den Teilnehmenden, den zuweisenden Fachstellen wie auch einer breiten Öffentlichkeit die fachliche Qualität und wirtschaftliche Effizienz ihrer Aktivitäten nachweisen wollen.

1.1 Zuständigkeiten

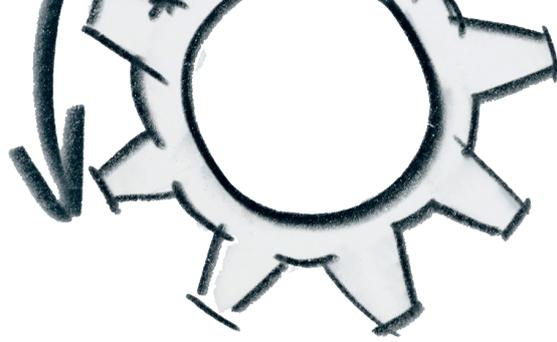
1.1.1 Träger der Norm

Als Träger der Norm IN-Qualis erfüllt der nationale Dachverband Arbeitsintegration Schweiz folgende Aufgaben:

Er

- 1) ist verantwortlich für den Inhalt der Norm und seine Weiterentwicklung,
- 2) legt die Anforderungen fest, welche durch die Auditor/innen erfüllt werden müssen,
- 3) legt die Dauer und Gültigkeit des Zertifikats fest,
- 4) überprüft regelmässig die Anforderungen der Norm und die Bedingungen für die Zertifizierung,
- 5) informiert interessierte Organisationen und Behörden.





1.1.2 Akkreditierte Zertifizierungsstellen (nachstehend Zertifizierer genannt)

Mit der Durchführung der Zertifizierungsverfahren sowie der Vergabe der Zertifikate sind akkreditierte Zertifizierer betraut. Diese übernehmen damit im Auftrag von Arbeitsintegration Schweiz die Funktion von Lizenzgebern; sie erteilen das Label IN-Qualis an jene Organisationen, die die Anforderungen der Norm und des Reglements für die Zertifizierung erfüllen.

Zertifizierer müssen von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle SAS für IN-Qualis akkreditiert sein. Die SAS überprüft die Kompetenz der Zertifizierungsstellen und der von ihr eingesetzten Auditorinnen und Auditoren zur relevanten Akkreditierungsnorm (ISO/IEC 17021-1) sowie zu den von der Labelträgerschaft vorgegebenen Anforderungen gemäss der normativen Grundlage IN-Qualis und den vorliegenden Regelungen für die Zertifizierung.

Die für die Zertifizierung der Norm IN-Qualis akkreditierten Zertifizierer sind auf der Internetseite der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (www.sas.ch) unter der Rubrik akkreditierte Organisationen) und bei Arbeitsintegration Schweiz (<http://www.in-qualis.ch>) aufgeführt.

1.2 Anforderungen

Die Anforderungen, die ein Lizenznehmer erfüllen muss, sind im Dokument «IN-Qualis: 2018» verbindlich festgelegt.

Diese Anforderungen legen besonderes Gewicht darauf, dass die Bewerberorganisation ein Managementsystem präsentiert, welches die Organisation als eine Gesamtheit von sich gegenseitig beeinflussenden Prozessen in den drei Bereichen Management und Organisation, Aufnahme und Begleitung und Angebote für Teilnehmende sichtbar macht.

Dieser Ansatz erlaubt es, der Forderung nach der kontinuierlichen Verbesserung der Qualität der Angebote gerecht zu werden, indem auf der Basis regelmässiger Ist-Soll-Vergleiche zur Wirksamkeit und zum Nutzen der Zielsetzungen sowie zu den Prozessen und Ressourcen Korrektur- und Verbesserungsmaßnahmen festgelegt werden.

2



ABLAUF DER ZERTIFIZIERUNG

Die Organisation, die das Label IN-Qualis erwerben möchte, wendet sich an einen von der SAS akkreditierten Zertifizierer.

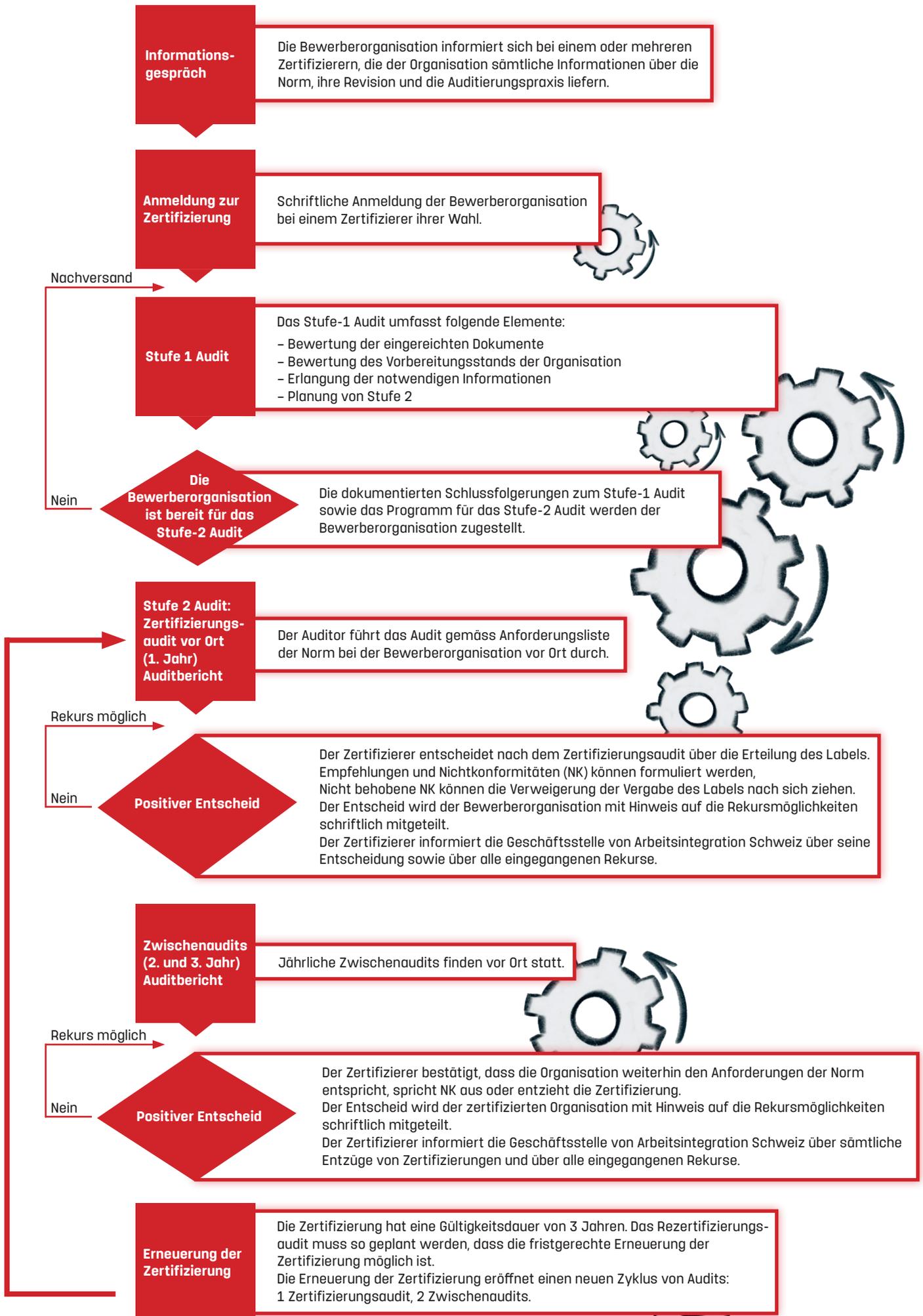
Der Zertifizierer führt, gestützt auf das Dokument IN-Qualis:2018, das Audit zur Erlangung des Labels durch und erteilt das Label an Bewerberorganisationen, die die Vorgaben der Norm erfüllen.

Der Zertifizierer kann Empfehlungen und Nichtkonformitäten aussprechen.

Nichtkonformitäten (NK) werden bei der Nichterfüllung der Norm formuliert. NK können zu einer nicht Erteilung des Labels führen. Die Frist für die Behebung von NK wird terminiert. Bei einer Zertifizierungsentscheidung müssen alle NK behoben sein, bevor ein Entscheid gefällt werden darf. Bei geringfügigen NK muss die Zertifizierungsstelle einen Plan zur Behebung der NK vorgelegt bekommen und ihn genehmigen, bevor sie einen Entscheid treffen darf. Die Vergabe des Zertifikates ist von der Behebung der NK abhängig. Üblicherweise müssen NK vor der Erteilung des Zertifikates erfüllt sein. Der Entscheid liegt jedoch im begründeten Ermessen der Zertifizierungsstelle.

Nichtkonformitäten oder eine Verweigerung der Erteilung können von der zu zertifizierenden Organisation bei der Rekursstelle des Zertifizierers angefochten werden.





3

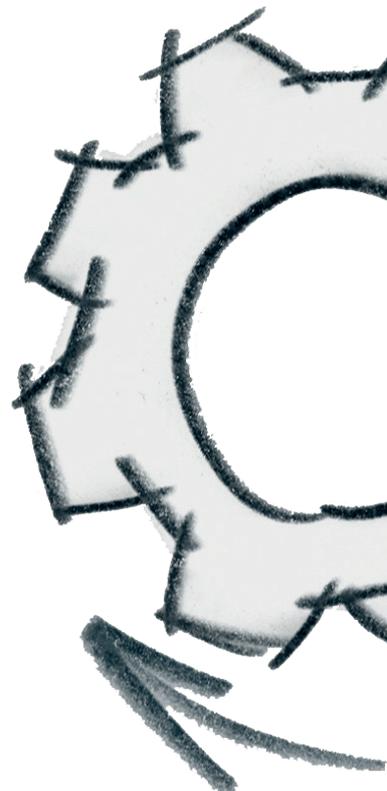
LABEL IN-QUALIS

3.1 ERTEILUNG

Der Zertifizierer erteilt das Label IN-Qualis der Bewerberorganisation, welche die Anforderungen der Norm erfüllt.

Wurden Nichtkonformitäten im Zertifizierungsaudit oder im Zwischenaudit formuliert, können diese zu einer nicht Erteilung des Labels führen. Die Frist für die Behebung von Nichtkonformitäten wird terminiert (mindestens bis zum nächsten Zwischenaudit). Die Vergabe des Zertifikates ist von der Behebung der NK abhängig. Üblicherweise müssen NK vor der Erteilung des Zertifikats behoben sein. Für geringfügige NK kann ein Plan eingereicht werden, der angenommen werden muss. Der Entscheid liegt im begründeten Ermessen der Zertifizierungsstelle.

Der Zertifizierer trägt die mit dem Label ausgezeichnete Organisation im Register der zertifizierten Organisationen ein und kann dieses auf seiner öffentlich zugänglichen Webseite publizieren. Er informiert ebenfalls frühestmöglich den Träger der Norm, damit auch dieser die Liste der zertifizierten Organisationen auf seiner Webseite aktualisieren kann.





3.2 GÜLTIGKEITSDAUER, AUFRECHTERHALTUNG UND ABERKENNUNG

Die Gültigkeit des Labels beträgt 3 Jahre. Vor Ablauf dieser Zeit ist ein Erneuerungsaudit entsprechend dem Zertifizierungsaudit (analoger Ablauf) durchzuführen. Die Lizenznehmerin ist frei, für die Rezertifizierung einen anderen akkreditierten Zertifizierer zu wählen.

Nach jeweils 1 Jahr erfolgt ein Zwischenaudit vor Ort. Der Lizenznehmer muss gegenüber dem Zertifizierer jährlich den Nachweis erbringen, dass die Anforderungen weiterhin erfüllt sind. Er reicht diesem alle angepassten oder neuen Dokumente, die für IN-Qualis relevant sind, ein. Bei Nichterfüllung wird die Berechtigung zur Nutzung des Labels IN-Qualis durch den Zertifizierer aberkannt, mit Mitteilung an Arbeitsintegration Schweiz als Labelträger.

3.3 DEFINITION UND VERWENDUNG DES LABELS IN-QUALIS

Das IN-Qualis Label ist im Anhang abgebildet.

Der Lizenznehmer kann dieses während dessen Gültigkeitsdauer im Rahmen des vorliegenden Reglements verwenden. Dabei muss klar ersichtlich sein, dass sich das Label auf das Managementsystem der Trägerorganisation und nicht auf einzelne Produkte, Angebote oder Personen bezieht.

Der Anwender darf Bild, Texte und Schriften der zur Verfügung stehenden Versionen des Labels nicht verändern, doch kann er die Grösse anpassen.

Jegliche missbräuchliche Verwendung des Labels, insbesondere seine Weiterverwendung nach Aberkennung oder fehlender Erneuerung des Labels, muss vom Zertifizierer dem Labelträger gemeldet werden. Im Falle einer missbräuchlichen Verwendung des Labels entscheidet der Vorstand von Arbeitsintegration Schweiz nach Anhörung der beschuldigten Organisation über einen möglichen Ausschluss aus dem Verband sowie über eine Meldung an die auftraggebenden Behörden.

4



REVISION DER NORM

4.1 ZUSTÄNDIGKEIT

Der Träger der Norm, Arbeitsintegration Schweiz, vertreten durch seinen Vorstand, ist verantwortlich für die inhaltliche und formale Weiterentwicklung des Labels. Anpassungen innerhalb des bestehenden Grundmodells (Pflichtmodule A & B, Angebote C1-C4) liegen in der Kompetenz des Vorstandes. Alle weitergehenden Veränderungen müssen von der Mitgliederversammlung verabschiedet werden.

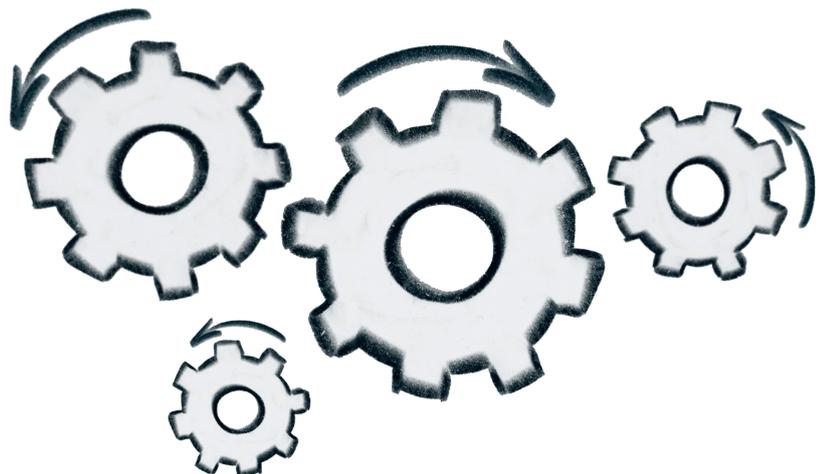
4.2 PERIODIZITÄT

Die Norm IN-Qualis und ihre reglementarischen Bedingungen werden alle drei Jahre auf ihre Aktualität in Bezug auf Inhalt und Form überprüft und bei Bedarf angepasst. Die revidierte Norm wird mit dem Jahr ihrer Revision bezeichnet (z.B. «IN-Qualis: 2018»).

4.3 INFORMATION ÜBER REVISIONEN

Der Vorstand von Arbeitsintegration Schweiz ist verpflichtet, beabsichtigte Revisionen vor der definitiven Verabschiedung der SAS zur Prüfung auf Akkreditierungstauglichkeit zu unterbreiten.

Die akkreditierten Zertifizierer der Norm IN-Qualis sowie die zertifizierten Organisationen werden über die Revision der Norm informiert.



4.4 GÜLTIGKEIT ERTEILTER ZERTIFIKATE

Für eine erste Zertifizierung muss unmittelbar ab dem Gültigkeitsdatum die revidierte Norm angewendet werden. Organisationen, die mit einem Zertifizierer vor dem Gültigkeitsdatum der Revision der Norm einen Vertrag über ein Audit abgeschlossen haben, können auswählen, ob sie sich für die revidierte oder für die im Moment der Unterschrift gültige Version der Norm entscheiden wollen, sofern das Label spätestens innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der neuen Version der Norm erworben wird.

Im ersten Jahr nach Inkraftsetzung der revidierten Norm, können Organisationen wählen, ob die Rezertifizierung noch nach der bisherigen oder bereits nach der revidierten Norm durchgeführt wird. Dabei ist zu beachten, dass spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Einführung der revidierten Norm, sämtliche zertifizierten Organisationen über ein Zertifikat der revidierten Norm verfügen müssen.

Für die Zwischenaudits im Zeitraum der Umstellung bleibt die durch eine Organisation für die Zertifizierung angewendete Norm die Referenz.

4.5 VORSCHLAGSRECHT

Die akkreditierten Zertifizierer haben das Recht, dem Vorstand von Arbeitsintegration Schweiz Vorschläge für Anpassungen der Norm zu unterbreiten. Es besteht kein Anspruch auf Umsetzung solcher Vorschläge, ihre Ablehnung muss nicht begründet werden.

5

RECHTE UND PFLICHTEN

5.1 RECHTE UND PFLICHTEN DES LIZENZNEHMERS

Der Lizenznehmer hat das Recht, das Label für seine geschäftlichen Zwecke in der Kommunikation nach innen und nach aussen zu nutzen. Er ist berechtigt, seinen Internetauftritt, seine Briefschaften, Werbeunterlagen, Dokumentationen und Informationsmedien usw. mit dem IN-Qualis Label gemäss Punkt 3.3 zu kennzeichnen.

5.1.1 Beschwerderecht

Entscheiden des Zertifizierers (Nichterteilung, Nicht-Konformitäten oder Aberkennung des Labels) können innerhalb der vom Zertifizierer anzugebenden Fristen gemäss dem Beschwerdeverfahren des Zertifizierers an der von ihm anzugebenden Beschwerdestelle angefochten werden.

5.1.2 Pflichten des Lizenznehmers

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, sämtliche Informationen, die für die Überprüfung der Anforderungen inklusive der Verwendung des IN-Qualis Labels notwendig sind, dem Zertifizierer zur Verfügung zu stellen. Er gibt ihm insbesondere das Einblicksrecht in alle in den letzten drei Jahren eingegangenen Beschwerden seitens Behörden und Teilnehmenden und die seitens des Lizenznehmers diesbezüglich ergriffenen Massnahmen.

Nach der Erteilung der Nutzungsberechtigung ist der Lizenznehmer verpflichtet, den Zertifizierer über alle wichtigen Änderungen, welche sich auf die Beurteilung des IN-Qualis Labels auswirken, zu informieren. Insbesondere betrifft dies:

- die Übernahme/Integration der Organisation durch/in eine andere Organisation oder öffentliche Verwaltungsabteilung respektive der Zusammenschluss mit einer anderen Organisation oder Verwaltungsabteilung;
- massgebende Änderungen der Organisationsstruktur der Organisation oder der Verwaltungsabteilung.

Massgebende Änderungen im Leistungsangebot und im Bereich der Ressourcen sind den Auftraggebenden und dem Zertifizierer mitzuteilen, damit er die Prüfung der Änderungen in das nächste Audit integrieren kann.

Der Lizenznehmer ist gehalten, dem Zertifizierer einmal pro Jahr einen kurzen Bericht über die Einhaltung der Vorgaben gemäss der Norm IN-Qualis zu übermitteln. Dabei werden alle veränderten oder angepassten Dokumente nachgereicht. Die Berichterstattung ist unaufgefordert auf das beim letzten Audit vereinbarte Datum hin einzureichen.

Die Anmeldung für die Rezertifizierung liegt in der Verantwortung des Lizenznehmers.

5.2 RECHTE UND PFLICHTEN DES ZERTIFIZIERERS

5.2.1 Pflichten des Zertifizierers

Der Zertifizierer führt alle Dienstleistungen durch fachlich ausgewiesenes Personal nach bestem Wissen und Gewissen durch.

Als Auditoren/-innen werden Fachpersonen eingesetzt, die folgende Anforderungen erfüllen müssen:

- Berufserfahrung im Bereich der beruflichen Integration und/oder der sozialen Integration und/oder der Erwachsenenbildung;
- Nachgewiesene Zusatzausbildung in Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung;
- Nachgewiesene Einführung in die Norm IN-Qualis;
- Mindestens 3 Zertifizierungen, Rezertifizierungen oder Zwischenaudits des IN-Qualis Labels pro Jahr.

Die Auditoren/-innen erfüllen mindestens eine der folgenden zwei Anforderungen:

- Abgeschlossene Ausbildung auf Tertiärstufe im Sozialbereich, im Bildungsbereich oder in Betriebswirtschaft;
- Berufserfahrung in der Leitung von Unternehmen oder Institutionen und Qualitätsmanagement.

Der Zertifizierer verpflichtet sich, alle ihm zugänglich gemachten Informationen über die zu zertifizierende Organisation vertraulich zu behandeln.

Bei Streitfällen im Zusammenhang mit dem IN-Qualis-Label (Nicht-Konformitäten, Nichterteilung oder Aberkennung) ist der Zertifizierer verpflichtet, den Labelträger Arbeitsintegration Schweiz, vertreten durch seinen Vorstand, zu informieren.

5.2.2 Rechte des Zertifizierers

Der Zertifizierer ist berechtigt, bei allfälligen Schadenersatzansprüchen Dritter wegen Nichterfüllung ihrer Qualitätserwartungen oder bei Nichtanerkennung des IN-Qualis-Labels als Beweismittel in Produkthaftpflicht-Streitfällen seine Verantwortung abzulehnen. Werden Produkthaftpflicht-Ansprüche an den Auftraggeber gestellt, kann dieser aus der Tatsache der IN-Qualis-Labelerteilung gegenüber dem Zertifizierer keinerlei Ansprüche ableiten.

5.3 BEILEGUNG VON STREITFÄLLEN

Die Organisation resp. der Lizenznehmer anerkennt die Beschwerdestelle des Zertifizierers als die oberste Instanz zur Schlichtung und Entscheidung von Streitfällen.

Der Rekurrent anerkennt dabei den Gerichtsstand und die Zusammensetzung der durch den Zertifizierer bezeichneten Beschwerdestelle. Die Verfahrenskosten trägt die unterliegende Partei.



GEBÜHREN UND PRÄMIEN

Der Dachverband Arbeitsintegration Schweiz als Labelträger legt die maximale Höhe der durch die Zertifizierer verrechenbaren Kosten und Gebühren fest. Die Zertifizierer sind frei, den interessierten Organisationen tiefere Angebote zu machen.

6.1 VERPFLICHTUNG FÜR DIE AUSARBEITUNG EINER OFFERTE

Die Zertifizierer sind verpflichtet, den interessierten Organisationen im Voraus eine Offerte zu unterbreiten, welche die Gebühren, Prämien und Leistungen sowie den Stundenansatz für zusätzliche Leistungen verbindlich festhält.

6.2 GRUNDPRÄMIE

Die Bewerberorganisation, die das Angebot eines Zertifizierers akzeptiert hat, entrichtet die Grundprämie für die Eröffnung des Verfahrens. Diese Kosten werden vom Zertifizierer eingezogen und sind unabhängig von den Zertifizierungsgebühren zu entrichten (siehe 6.4). Das Maximum beträgt Fr. 500.– ungeachtet der Anzahl an Leistungen, die durch die Bewerberorganisation angeboten werden.

6.3 REGISTRIERUNGSPRÄMIE

Die Registrierungsgebühren entsprechen der Erteilung des Labels, seinem Benutzungsrecht und der Referenzierung der Organisation unter den lizenzierten Institutionen.

Die Registrierungsprämie ermöglicht es Arbeitsintegration Schweiz, den administrativen Aufwand zu gewährleisten sowie die kontinuierliche Verbesserung und die periodischen Revisionen der Norm sicherzustellen.

Die Registrierungsprämie wird dem Zertifizierer durch die zertifizierte Institution spätestens zwei Monate nach der Zertifizierung überwiesen.

Die Registrierungsprämie beläuft sich auf Fr. 600.–. Sie beinhaltet Fr. 300.– für die Erteilung sowie jährlich Fr. 100.– für das Benutzungsrecht des Labels. Der Zertifizierer überweist den Gesamtbetrag spätestens 6 Monate nach der Genehmigung der Zertifizierung an Arbeitsintegration Schweiz.

6.4 ZERTIFIZIERUNGS-GEBÜHREN

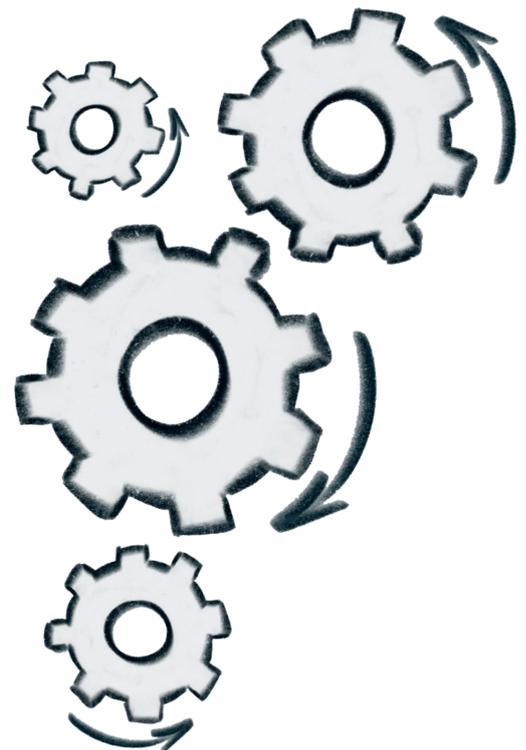
Die Zertifizierung beinhaltet:

- ein Informationsgespräch von ca. 2 Stunden;
- die Prüfung der eingereichten Dokumente;
- die Rückmeldung über die Vollständigkeit der eingereichten Dokumente;
- ein Zertifizierungsaudit vor Ort;
- den Auditbericht;
- zwei jährliche Zwischenaudits vor Ort, ebenfalls mit angekündigtem Programm und einem nachfolgenden Auditbericht.

Die Gebühren für diese Leistungen werden durch die Zertifizierungsstellen gemäss den Vorgaben der ISO/IEC 17021-1 und gemäss den IAF Vorgaben (Mandatory Documents) anhand folgender Kriterien berechnet:

- Anzahl Mitarbeitende
- Anzahl Standorte
- Anzahl C-Module
- Anzahl substituierter Module

Für weitere Leistungen (z.B. Kontrolle von nachträglich angeforderten Dokumenten, Nachkontrollen) darf der Zertifizierer seinen effektiven Aufwand mit max. Fr. 250.– pro Stunde (plus 120.–/h Reisezeit, 75.–/h für Sekretariatsaufwand) verrechnen. Der Umfang dieser Leistungen ist der Organisation im Voraus im Rahmen eines Kostenvoranschlags schriftlich anzukündigen. Telefonische oder schriftliche Auskünfte vor einer definitiven Auftragserteilung dürfen nicht verrechnet werden



7 ANHANG

7.1 ZERTIFIZIERUNGSVERFAHREN (Auszug aus dem Text der Norm)

7.1.1 Vorbereitung

Die Vorbereitung auf das Zertifizierungs-Verfahren stellt einen formativen Prozess dar. Die Norm IN-Qualis liefert ein umfassendes Raster, das die gesamte Organisationsstruktur der Organisation und die Gesamtheit ihrer Angebote abbildet. Die Zusammenstellung der Unterlagen und die Vorbereitung der Verantwortlichen auf das Audit vor Ort ermöglichen der Organisation, ihre Instrumente und ihre Handlungspraxis hinsichtlich Effektivität, Effizienz und Angemessenheit anhand der untereinander verknüpften Anforderungen selber zu prüfen und, bei Bedarf, durch Anpassungen und Ergänzungen zu verbessern.

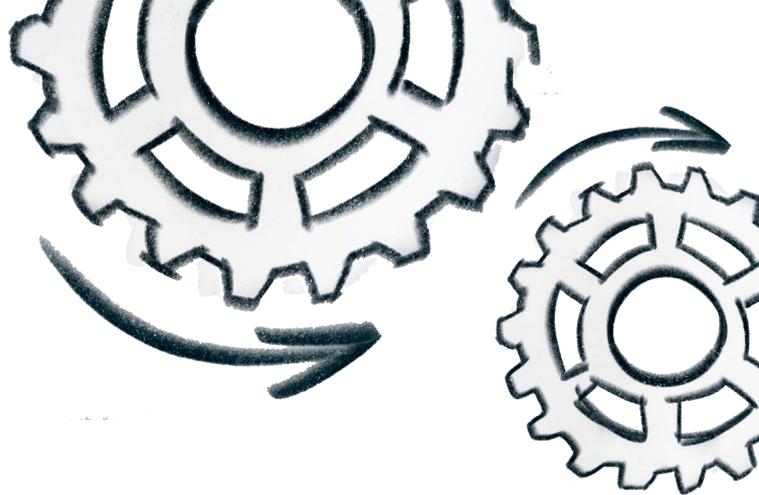
7.1.2 Anmeldung

1. Die Organisation, die sich zertifizieren lassen will, wählt eine Zertifizierungsstelle aus: Die für IN-Qualis: 2018 akkreditierten Zertifizierungsstellen sind auf der Internetseite der Schweizerischen Akkreditierungsstelle SAS (www.sas.ch) unter der Rubrik «akkreditierte Stellen» aufgeführt.
2. Die Zertifizierungsstelle sendet die entsprechenden Anmeldeformulare zu und informiert über das Zertifizierungsverfahren.

7.1.3 Das Zertifizierungsverfahren

Das Zertifizierungsverfahren orientiert sich an den Vorgaben der ISO/IEC 17021-1. Bei einer Erstzertifizierung erfolgt ein Stufe 1 und Stufe 2 Audit über das gesamte Managementsystem. Bei einer Rezertifizierung ist das Stufe 1 Audit optional, das Stufe 2 Audit findet wiederum über das gesamte Managementsystem statt.

1. **Informationsgespräch:** In einem Informationsgespräch von 2 Stunden wird über das Zertifikat und das Zertifizierungsverfahren informiert. Es wird abgeklärt, ob sich die Organisation für eine IN-Qualis Zertifizierung eignet und welche Module für die Organisation relevant sind. Das Informationsgespräch darf keinen beratenden Charakter haben.
2. **Stufe 1 Audit umfasst folgende Elemente:**
 - Bewertung der eingereichten Dokumente
 - Bewertung des Vorbereitungsstands der Organisation
 - Erlangung der notwendigen Informationen
 - Planung von Stufe 2
3. **Stufe 2 Audit vor Ort:** Audit vor Ort. Nach Bestätigung seitens des Zertifizierers vereinbart die Organisation zusammen mit dem Auditor das Datum des Audits vor Ort. Der Auditor teilt der Organisation das Programm der Auditierung mit. Bei einer Erstzertifizierung und einer Re-Zertifizierung wird das gesamte Managementsystem auditiert. Die Organisation ist dafür besorgt, dass die zuständigen Personen gemäss Programm anwesend sind und die vom Auditor zusätzlich geforderten Dokumente bereit liegen. Die Organisation gewährt dem Auditor Einblick in alle von ihm gewünschten Dokumente.



4. Auditbericht und Entscheid über die Erteilung des Zertifikats: Der Zertifizierer erstellt einen Auditbericht zuhanden der Organisation. Dieser enthält die Schlussfolgerungen der Prüfung sowie eine Empfehlung zur Zertifizierung (mit oder ohne Nichtkonformitäten. Der Zertifizierer entscheidet über die Vergabe des Zertifikats und teilt dies der Organisation mit. Er kann auch die Gelegenheit nutzen, Verbesserungen vorzuschlagen. Der Zertifizierer meldet die Erteilung des Zertifikats an Arbeitsintegration Schweiz als Träger der Norm IN-Qualis.

7.1.4 Gültigkeit

Die Zertifizierung hat eine Geltungsdauer von 3 Jahren. Jedes Jahr findet ein Audit vor Ort statt: Im 1. Jahr überprüft der Auditor alle Element der Norm um festzustellen, ob die Organisation alle Anforderungen der Norm erfüllt. Im 2. und 3. Jahr findet ein Zwischenaudit statt, das sich in erster Linie auf Elemente fokussiert, die bei der Zertifizierung beanstandet oder seit der Zertifizierung verändert wurden, sowie auf die Anforderungen aus 9.6.2.2. der ISO/IEC 17021-1.

7.1.5 Rezertifizierung (Erneuerung der Zertifizierung)

Das Rezertifizierungsaudit muss so geplant werden, dass die fristgerechte Erneuerung der Zertifizierung möglich ist. Die Rezertifizierung eröffnet einen neuen Überprüfungs-Zyklus: 1 Zertifizierungsaudit, 2 Zwischenaudits.

Wenn eine Organisation auf eine Rezertifizierung verzichtet, wird ihre Einschreibung als zertifizierte Organisation im Zentralregister des IN-Qualis gelöscht.

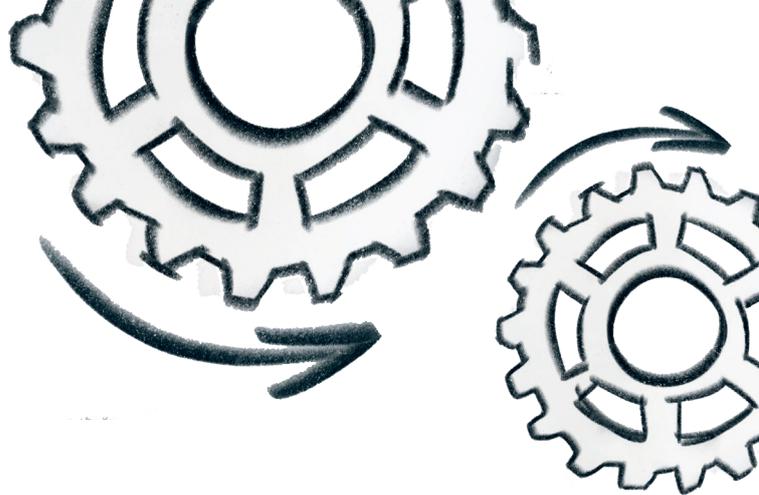
Anmerkung: Eine Erneuerung soll schon vor Ablauf der Frist erfolgen, um eine lückenlose Zertifizierung zu gewährleisten. Die Organisation ist frei, einen anderen Zertifizierer zu wählen.





7.2 LABEL IN-QUALIS





7.3 INFORMATIONEN ÜBER DIE REVISION

Die vorliegende Revision des Reglements der Norm IN-Qualis wurde am 21. Februar 2018 durch den Vorstand Arbeitsintegration Schweiz genehmigt.

Sie wurde gleichzeitig mit der Revision der Norm IN-Qualis durchgeführt und ersetzt das bisherige Reglement (Reglement für die Zertifizierung der Norm SVOAM:2010).

Dieses neue Reglement tritt am 1. März 2019 in Kraft, zusammen mit der neuen Norm IN-Qualis:2018.

Alle Dokumente, die sich auf die Norm IN-Qualis beziehen, befinden sich auf der Internetseite www.in-qualis.ch.

